

Betriebliche Gesundheitsvorsorge – gesponsert vom Fiskus

Gesundheit ist leichter verloren als wiedergewonnen. Für den Zahnarzt bedeutet jeder längere Krankheitsausfall seiner Mitarbeiter Personalengpässe, Termindruck und unzufriedene Patienten. Doch das muss nicht sein. Nicht neu, aber dennoch noch immer zu wenig genutzt, ist die Möglichkeit eines jeden Arbeitgebers, seinen Anteil an der Gesunderhaltung seiner Mitarbeiter zu leisten. Unterstützt wird er hierbei sogar vom Fiskus. Doch damit steuerlich auch alles in geordneten Bahnen verläuft, ist einiges zu beachten.

Eigenbetriebliches Interesse oder Eigeninteresse des Mitarbeiters

Überwiegt das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers, sind die Aufwendungen der Gesundheitsfürsorge beim Arbeitnehmer kein Arbeitslohn. Dafür muss jedoch stets der Bezug zu einer berufsspezifischen Gesundheitsbeeinträchtigung nachgewiesen werden. So können Zahnärzte für ihre Praxismitarbeiter beispielsweise Aufwendungen für ein Rückentrainingsprogramm übernehmen, um krankheitsbedingte Arbeitsausfälle zu reduzieren, wenn der Bewegungsapparat durch die stehende Tätigkeit in Mitleidenschaft gezogen ist. Auch Massagen eines ausgebildeten Physiotherapeuten können lohnsteuerfrei möglich sein.

Maßnahmen, die den allgemeinen Gesundheitszustand der Mitarbeiter verbessern sollen, werden nicht im überwiegend betrieblichen Interesse erbracht, sondern im Eigeninteresse des Mitarbeiters. Trägt der Arbeitgeber die dafür anfallenden Kosten, liegt zwar grundsätzlich Arbeitslohn vor. Dieser ist aber bis zu 500 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Auch Zuschüsse für Präventionsmaßnahmen, die sich der Mitarbeiter selbst bucht, werden gefördert. Voraussetzung ist, dass die Leistungen bzw. Zuschüsse zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Gehaltsumwandlungen sind in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig.

Tipp: Bestehen Zweifel, ob bei bestimmten Maßnahmen das eigenbetriebliche Interesse oder das Eigeninteresse des Mitarbeiters überwiegt, sollte eine Anfragesauskunft beim Finanzamt eingeholt werden.

Das wird gefördert

Gefördert werden alle Leistungen, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20 b des SGB V genügen. Um dies sicherzustellen, müssen die Kurse nach den Vorgaben des Präventionsleitfadens des GKV-Spitzenverbandes geprüft und von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert sein. Diese Zertifizierungspflicht besteht grundsätzlich für alle Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2019 gewährt werden.

Hinweis:

Für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene, un-zertifizierte Maßnahmen gibt es eine Übergangs-

regelung. Sie können im Jahr 2019 noch als steuerfreie Sachbezüge gewährt werden.

Gefördert werden beispielsweise

- gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme und Seminare zu arbeitsbedingter körperlicher Belastung
- Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung am Arbeitsplatz, z. B. autogenes Training, Hatha Yoga, Thai Chi, Qigong
- Führungskräfte- und Konflikttraining zur Konfliktbewältigung, z. B. zum Umgang mit Mobbing
- Seminare zur Einschränkung des Suchtmittelkonsums, z. B. Raucherentwöhnung
- Kurse zur Ernährungsberatung und zur Einführung von gesunder Kantinenkost

Spielt die Gesundheitsförderung gegenüber dem Komfortaspekt eine untergeordnete Rolle, scheidet eine Förderung aus. So sind beispielsweise Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder Fitnessstudios, Maßnahmen zum Erlernen einer Sportart, Massagen (sofern kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse nachgewiesen wird) und Maßnahmen, die vorrangig auf den Verkauf von Diäten und Nahrungsergänzungsmitteln abzielen, steuerlich nicht begünstigt.

Hinweis

Arbeitgeber müssen die Sachbezüge für die betriebliche Gesundheitsförderung grundsätzlich im Lohnkonto aufzeichnen. Erstattet der Arbeitgeber die Kosten für Leistungen externer Anbieter, sollte ein Nachweis über die Zertifizierung der Maßnahme und eine Teilnahmebescheinigung des Kursleiters im Lohnkonto hinterlegt werden.

Kontakt:

ADVISITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Schwerin
Wismarsche Straße 184
19053 Schwerin
advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de
Telefon 0385 5937140



Monika Brüning
Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Verbund
aus Schwerin,
spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten